Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz

Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz

Band: 81 (1972)

Heft: 8

Artikel: Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten : der Kulturgüterschild, ein "rotes Kreuz" der Kulturgüter

Autor: Streiff, Sam

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-974473

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gross, dass hier das Hindernis liegt, das wir nicht nehmen werden. Daran gewöhnt, das Heil von aussen zu erwarten, werden wir vermutlich bis zum letzten Augenblick auf eine Wunderwaffe hoffen in unserem Kampf gegen die Natur, die wir eine Menschheitsgeschichte lang vorwiegend als Feind behandelt haben und deren Gesetze sich nun endgültig als stärker erwiesen als die etwas plumpe List des Teilens und Herrschens, mit der wir sie uns zu unterwerfen versuchten.

Dabei könnten wir sie zum Verbündeten gewinnen. Ihre Bedingung: die Rückkehr zur Aufgabe, für die sie (oder wer immer) uns aus allen andern Wesen herausgehoben und ausgerüstet hat, zum Handeln aus verwirklichter Einsicht, zum Handeln an der einzigen Stelle, die, innerhalb von Grenzen, wirklich veränderbar ist, an uns selber.

Wenn die Summe unserer Ansprüche unsere eigenen Lebensgrundlagen zerstört, müssen wir eben unsere Ansprüche vermindern, weniger mittels Gesetzen und ihrem Gefolge von Pharisäeraufsicht und Brudershüterei, als vielmehr jeder bei sich.

Verzicht ist allerdings ein saures Geschäft, wo der Geist derart verkümmert ist, dass er in ihm nur einen Rückzug, eine Niederlage sehen kann, das heisst in einer Prestigegesellschaft auf der Grundlage des Besitzes und Verschleisses wie der unsern. Jeder Marktschreier, der einen neuen Gegenstand anpreist, findet in ihr tausendfach mehr Gehör als die Summe aller Intelligenz, die vor den Folgen warnt.

Neben den mehr modischen Warnern, den Wegweisern, die die andern gehen heissen, ist Hans Albrecht Moser ein Rufer in der Wüste geblieben. Er redet nicht vom Verzicht als einer letzten Ausflucht, vom Unterschlupf Selbstbeschränkung, den man nach dem Unwetter hastig verlässt. Er redet von jenem Verzicht, der kein Verzicht ist, weil er zu einem lebenswerteren Leben führt. Seine Sprache versteht allerdings nur der religiöse, und zwar der undogmatische religiöse Mensch. Der Grund zum Verständnis ist in jedem gelegt; aber er wird früh verschüttet. *Das Hautpanliegen der vinetischen Schulen bestand darin, das Kind zu einem nützlichen Mitglied der menschlichen Gemeinschaft zu machen, genauer: das Kind für den Kampf gegen seine Mitmenschen möglichst gut auszurüsten.*

«Wenn es nicht mehr ums Gewinnen geht, sondern nur um die Partie, dann befindet man sich auf dem Wege», hiess es im Kapitel «Das Schachspiel». Hans Albrecht Mosers Bücher sind Zeugnisse von diesem Weg.

(Gekürzte Wiedergabe eines Radiovortrages, mit freundlicher Erlaubnis des Verfassers aus Nr. 203 der «Zürichsee-Zeitung» vom 1. September 1972 abgedruckt. Der Roman «Vineta» ist, wie die meisten Werke Mosers, im Artemis-Verlag, Zürich erschienen)

Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten

Der Kulturgüterschild, ein «rotes Kreuz» der Kulturgüter

Dr. Sam Streiff

Eine Besonderheit des Kulturgüterschutzes bei bewaffneten Konflikten ist die Verwendung eines internationalen Schutzzeichens, das im Kriegsvölkerrecht verankert ist. Während das Rotkreuzzeichen seit 1863 bekannt ist und seit mehr als einem Jahrhundert anerkannt wird, besteht der Kulturgüterschild, das völkerrechtliche Kennzeichen des Haager Abkommens für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, erst seit dem 14. Mai 1954. Diesem Schutzzeichen kommt im Rahmen des Kriegsrechtes eine ähnliche Bedeutung zu wie dem Rotkreuzzeichen.

Die Schweiz ist dem erwähnten Haager Abkommen mit Wirkung ab 15. August 1962 beigetreten und somit verpflichtet, im Sinne von Artikel 25 «für die weitestmögliche Verbreitung des Wortlautes dieses Abkommens und seiner Ausführungsbestimmungen» zu sorgen. Dazu gehören auch die Vorschriften über das Kennzeichen des Haager Abkommens, die durch entsprechende Bestimmungen landesrechtlicher Natur ergänzt worden sind. Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1966 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten und seiner Vollziehungsverordnung auf 1. Oktober 1968 ist insbesondere das Verfahren für die Zuerkennung des Kulturgüterschildes als Schutzzeichen bestimmter Kulturgüter und für die Ausfertigung der in Artikel 17, Absatz 4, des Haager Abkommens vorgeschriebenen Ermächtigung zum Anbringen des Kulturgüterschildes an einem unbeweglichen Kulturgut geregelt.

Die Aufklärung über den Kulturgüterschild als völkerrechtliches Schutzzeichen ist deshalb besonders wichtig, weil die Kantone Vorschläge für die Zuerkennung des Schutzzeichens des Haager Abkommens einzureichen haben, die in der Folge durch die zuständigen eidgenössischen Stellen geprüft und behandelt werden müssen. Das Eidgenössische Departement des Innern unterbreitet dem Bundesrat auf Vorschlag der Kantone und nach Anhören des Eidgenössischen Politischen Departements und des Eidgenössischen Militärdepartements seine Anträge für die Zuerkennung des einzeln angebrachten Kulturgüterschildes als Schutzzeichen. In gleicher Weise unterbreitet es dem Bundesrat seine Anträge auf Eintragung einer beschränkten Anzahl unbeweglicher Kulturgüter von überragender Bedeutung in das «Internationale Register für Kulturgut unter Sonderschutz» und damit auf Zuerkennung des dreifach wiederholten Kulturgüterschildes.

Milderung der Kriegführung und der Kriegsfolgen

Die Kennzeichnung von Kulturgütern mit dem Kulturgüterschild wurde unter anderem einlässlich behandelt im Kolloquium europäischer Experten über die Anwendung des Haager Abkommens für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, das Ende Oktober 1969 in Zürich stattfand und an dem sich 23 Experten aus 14 Ländern beteiligten. Dabei ging es vor allem darum, die Vereinbarkeit dieser Kennzeichnung mit der militärischen Kriegführung abzuklären.

Um sich mit diesem Problem erfolgreich auseinandersetzen zu können, muss man sich dessen bewusst sein, dass das Recht der Kriegsführung gegenüber den humanisierenden Normen des Kriegsvölkerrechtes den Vorrang hat. Das will heissen, dass die völkerrechtlichen Bestimmungen zur Milderung der Kriegführung und der Kriegsfolgen die Wirksamkeit der militärischen Kriegführung nicht erheblich gefährden oder gar verunmöglichen dürfen. Der Grundgedanke des Kellogg-Paktes vom Jahre 1928, Kriege durch ein Kriegsverbot zu verhindern, erwies sich in der Folge als ideale, aber wirklichkeitsfremde Bestrebung. Realisierbar hingegen ist eine in verhältnismässig engen Grenzen gehaltene Milderung der Kriegführung, die der militärischen Notwendigkeit gebührend Rechnung trägt. Das Kriegsrecht gestattet es dem Kriegführenden nicht, jedes beliebige Kriegsmittel hemmungslos anzuwenden; es

verbietet Mittel und Methoden der Kriegführung, die militärisch wertlos sind oder die Zerstörungen, Verwüstungen und Leiden hervorrufen, die zu ihrem militärischen Nutzen in keinem angemessenen Verhältnis stehen. So stellt denn das Kriegsrecht einen Kompromiss dar zwischen dem Prinzip der Kriegsnotwendigkeit und den Grundsätzen der Ritterlichkeit und Humanität. Damit ist aber auch schon angedeutet, wie problematisch sich die Anwendung der die Kriegführung und die Kriegsfolgen mildernden Verbots- und Gebotsnormen gestaltet und wie unvollkommenes Recht das Kriegsvölkerrecht schlechthin ist.

Das gilt nicht nur für die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsopfer, sondern auch für das Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten sowie vornehmlich für das Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, dessen Anlage, die sogenannte Haager Landkriegsordnung, die wesentlichen Bestimmungen über den Begriff des Kriegführenden, über die Feindseligkeiten und über die militärische Gewalt auf besetztem feindlichem Gebiet enthält. Als grundlegende Norm des Kriegsrechtes darf wohl Artikel 22 der Haager Landkriegsordnung angesehen werden, der folgendermassen lautet: «Die Kriegführenden haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes.» Dieser Leitgedanke ist wegweisend auch für das Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten.

Ein «rotes Kreuz» der Kulturgüter

Alle Kulturgüter, die mit der Bestimmung des Begriffes «Kulturgut» gemäss Artikel 1 des Haager Abkommens 1954 erfasst werden, geniessen den völkerrechtlichen Schutz, und zwar ohne Rücksicht auf Herkunft oder Eigentumsverhältnisse und ungeachtet des Umstandes, ob sie mit dem internationalen Kennzeichen, dem Kulturgüterschild, ausgestattet sind oder nicht. Artikel 6 dieses Abkommens bestimmt, dass Kulturgut mit dem blauweissen Schild versehen werden kann, doch hat diese Kennzeichnung lediglich die Bedeutung, die Feststellung von Kulturgut zu erleichtern.

Das internationale Kennzeichen der Bergungsorte für bewegliches Kulturgut, der Baudenkmäler und der Denkmalzentren, gleichsam ein «rotes Kreuz» der Kulturgüter, ist auch das Schutzzeichen des Personals, das mit dem Schutz von Kulturgut oder mit Überwachungsaufgaben des Haager Abkommens 1954 betraut ist. Analog dem Sanitäts- und Seelsorgepersonal der Streitkräfte haben Angehörige des Kulturgüterschutz-Personals eine besondere, mit dem Kennzeichen des Haager Abkommens versehene Identitätskarte bei sich zu führen. Diese Personen dürfen eine von den zuständigen Behörden ausgegebene und abgestempelte, mit dem Kulturgüterschild versehene Armbinde tragen. Im folgenden wird aber nur die Rede sein vom Kulturgüterschild zur Kennzeichnung von Kulturgütern.

Wie bereits erwähnt, geniessen Kulturgüter den völkerrechtlichen Schutz ohne Rücksicht darauf, ob sie mit dem Kulturgüterschild kenntlichgemacht sind oder nicht; denn die Bestimmungen des Artikels 4 verpflichten die Vertragsparteien ganz allgemein, das auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet oder auf dem Hoheitsgebiet anderer Vertragsparteien befindliche Kulturgut zu respektieren, indem sie es unterlassen, dieses Gut, die zu dessen Schutz bestimmten Einrichtungen und die unmittelbare Umgebung für Zwecke zu benutzen, die es im Falle bewaffneter Konflikte der Vernichtung oder Beschädigung aussetzen könnten, und indem sie von allen gegen dieses Gut gerichteten feindseligen Handlungen Abstand nehmen. Von dieser Verpflichtung darf nur in denjenigen Fällen abgewichen werden, in denen die militärische Notwendigkeit dies zwingend erfordert. Absolut und unabdingbar hingegen ist das Verbot von Diebstahl, Plünderung oder anderer widerrechtlicher Inbesitznahme von Kulturgut sowie jede sinnlose Zerstörung solchen Gutes.

Im Gegensatz zum Rotkreuzzeichen wird der blau-weisse Kulturgüterschild graduell abgestuft verwendet, nämlich einzeln angebracht beim Normalschutz oder dann dreifach wiederholt, in Dreiecksanordnung mit einem Schild unten, für unbewegliches Kulturgut unter Sonderschutz, für Transporte von Kulturgütern und für improvisierte Bergungsorte unter den in den Ausführungsbestimmungen des Haager Abkommens vorgesehenen Bedingungen.

Ist ein unbewegliches Kulturgut mit dem Kulturgüterschild gekennzeichnet, um seine Feststellung zu erleichtern, so besagt dies gleichzeitig, dass es nicht für Zwecke benutzt wird, die es bei einem bewaffneten Konflikt der Vernichtung oder Beschädigung aussetzen könnten. Eine solche Stätte darf insbesondere nicht für irgendwelche militärische Zwecke verwendet werden, darf also weder von Angehörigen der Streitkräfte besetzt oder sonstwie beansprucht werden, noch der Einlagerung, Herstellung oder Reparatur von Kriegsmaterial dienen. Diese Voraussetzungen können zutreffen für Denkmalzentren, das heisst Orte, die in beträchtlichem Umfange Kulturgut aufweisen, für Baudenkmäler von historischem oder künstlerischem Wert, für archäologische Stätten, für irgendwelche Gebäude, die zur Hauptsache und tatsächlich der Erhaltung oder Ausstellung beweglicher Kulturgüter dienen, wie Museen, Bibliotheken und Archive, für Kulturgüter-Schutzräume sowie für andere unbewegliche Kulturgüter. Mit der Kennzeichnung eines Schlosses zum Beispiel wird bekundet, dass nicht nur dieses Baudenkmal und die zu dessen Schutz bestimmten Einrichtungen, sondern auch seine unmittelbare Umgebung nicht für militärische Zwecke verwendet werden. Aus den dargelegten Gründen ist der Kulturgüterschild als Kennzeichen des Haager Abkommens vor allem für die kämpfende Truppe von grösster praktischer Bedeutung.

Die «unmittelbare Umgebung»

Bei der Beurteilung der Frage, ob an einem unbeweglichen Kulturgut das Kennzeichen des Haager Abkommens angebracht werden soll, geht es unter anderem darum, die «unmittelbare Umgebung» im Sinne von Artikel 4 dieses Abkommens zu definieren oder doch wenigstens im Einzelfall festzulegen. Es liegt im Interesse des Kulturgüterschutzes, den Begriff «unmittelbare Umgebung» möglichst weit zu fassen, während den Streitkräften daran gelegen ist, in ihrer Bewegungs- und Handlungsfreiheit durch die geschützte unmittelbare Umgebung nicht erheblich eingeschränkt zu werden. So sieht denn Artikel 25 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten die Konsultierung des Eidgenössischen Militärdepartements vor, ohne die das Eidgenössische Departement des Innern dem Bundesrat nicht Antrag auf Zuerkennung des einfachen Kulturgüterschildes als Schutzzeichen stellen kann. Es muss also bei der Behandlung der Vorschläge der Kantone für die Zuerkennung des einfachen Kul-

turgüterschildes eine Lösung angestrebt werden, die weder die Interessen des Kulturgüterschutzes erheblich verletzt, noch die Erfordernisse der militärischen Kriegsführung ungebührlich missachtet.

Im europäischen Kolloquium über die Anwendung des Haager Abkommens hat ein ausländischer Experte die Auffassung vertreten, eine an ein schützenswertes Baudenkmal dicht angrenzende öffentliche Strasse gehöre zur unmittelbaren Umgebung des Kulturgutes, weil mit der Benützung dieser Strasse durch die Truppe im Fall eines bewaffneten Konfliktes das Baudenkmal durch Kampfhandlungen gefährdet würde. Andere Experten machten hingegen darauf aufmerksam, dass im Interesse der militärischen Landesverteidigung der Truppe nicht von vornherein die Möglichkeit genommen werden dürfe, eine an ein Baudenkmal angrenzende Strasse zu benützen. Nach einer ausgiebigen, aufschlussreichen Aussprache kamen die Teilnehmer des Kolloquiums zum Schluss, der Begriff «unmittelbare Umgebung» dürfe nicht extensiv ausgelegt werden und sei im eigentlichen Sinn des Wortes aufzufassen. Was damit gemeint ist, lässt sich sehr anschaulich am Beispiel des Schlosses Chillon darlegen.

Im 9. Jahrhundert wurde in einem damals strategisch wichtigen Geländeabschnitt auf isoliertem Felsen am Seeufer des Genfersees mit dem Bau des mächtigen Schlosses Chillon begonnen, dessen Aus- und Umbau sich über mehrere Jahrhunderte erstreckte. Heute ist das Schloss Chillon eine der schönsten, grössten und besterhaltenen Burgen der Schweiz, durch die Schriftsteller Lord Byron und Victor Hugo auch im Ausland berühmt geworden. Der Gedanke liegt deshalb nahe, dieses Baudenkmal von überragender Bedeutung in das «Internationale Register für Kulturgut unter Sonderschutz» eintragen zu lassen, damit es, im Gegensatz zu Kulturgütern unter Normalschutz, in den Genuss des verstärkten völkerrechtlichen Schutzes gelangt. Nun kann aber gemäss Artikel 8 des Haager Abkommens nur eine begrenzte Anzahl von Bergungsorten zur Unterbringung beweglicher Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, von Denkmalzentren und von andern sehr wichtigen unbeweglichen Kulturgütern unter Sonderschutz gestellt werden. Voraussetzung hiefür ist überdies, dass sie sich «in ausreichender Entfernung befinden von grossen Industriezentren oder von wichtigen militä-

Linke Seite: Eines der 79 Bilder des Museums zu Allerheiligen, die durch den irrtümlichen Bombenabwurf amerikanischer Flieger auf die Stadt Schaffhausen am 1. April 1944 beschädigt oder zerstört wurden. Die Sammlung enthielt vor allem wertvolle Werke von Schaffhauser Meistern. (Die Heiligen Margarethe und Dorothea, Innenseite eines Altarflügels)

Unten: Chillon, eine der grössten und besterhaltenen Burganlagen in der Schweiz, kann wegen der Nähe von drei Hauptverkehrsadern nur den einfachen Kulturgüterschutz erhalten.

rischen Objekten, die als solche empfindliche Punkte darstellen», und dass diese Kulturgüter nicht für militärische Zwecke verwendet werden. Für das Schloss Chillon ist eine dieser Voraussetzungen ganz eindeutig nicht erfüllt; denn dieses Kulturgut befindet sich nicht in ausreichender Entfernung von wichtigen militärischen Objekten, zu denen gemäss den Bestimmungen von Artikel 8 auch Hauptverkehrsadern zählen. Auf dem Ufergelände führen vier Verkehrswege am Schloss Chillon vorbei, nämlich die allerdings unbedeutende Avenue du Château, die doppelspurige Simplon-Linie der Schweizerischen Bundesbahnen, die Route cantonale Nr. 780 und überhöht der Viadukt von Chillon der «Autoroute du Léman». Drei dieser vier Verkehrswege sind Hauptverkehrsadern. Dazu kommen die verschiedenen militärischen Verteidigungsanlagen zur Verstärkung des Geländes an der Stelle, die auch von den Erbauern des Schlosses als strategisch wichtig angesehen worden war.
Unter diesen Umständen kommt die Unterstellung des Schlosses Chillon unter Sonderschutz des Haager Abkommens nicht in Frage, wohl aber die Zuerkennung des einfachen Kulturgüterschildes, der die Feststellung eines Kulturgutes, das Anspruch auf Respektierung gemäss Artikel 4 des Abkommens hat, erleichtert. Weil aber auch beim Normalschutz die Interessen des Kulturgüterschutzes mit denen der militärischen Landesverteidigung in Einklang zu bringen sind, ist es aufschlussreich festzustellen, dass schon zur Zeit des Zweiten Weltkrieges massgebende Offiziere der Armeeleitung die Auffassung vertraten, es bestehe keine zwingende militärische Notwendigkeit, das Schloss Chillon und seine unmittelbare Umgebung im eigentlichen Sinn des Wortes von vorneherein in das militärische Verteidigungsdispositiv einzubeziehen.

Schlussfolgerung
Der Testfall Chillon ist auch für andere unbewegliche Kulturgüter, die unter Normalschutz stehen und mit dem einfachen Kulturgüterschild ausgestattet werden können, grundsätzlich massgebend; er lässt folgende Schlüsse zu:

1. Der Begriff «unmittelbare Umgebung» im Sinne von Artikel 4 des Abkommens muss eher einschränkend als weitherzig ausgelegt werden. Keinesfalls darf ein Geländegürtel bestimmter Breite um das Kulturgut herum als unmittelbare Umgebung bezeichnet werden, wie dies in einer Übungsanlage einmal geschehen ist; denn in Gegenden mit einer Vielzahl schützenswerter Baudenkmäler würden sich diese Gürtel der unmittelbaren Umgebung oft überschneiden, so dass die Truppe in ihrer Bewegungs- und Handlungsfreiheit ungebührlich eingeschränkt würde, was zwangsläufig zu einer Missachtung des Kulturgüterschildes und zur Aufhebung der Unverletzlichkeit sowohl für die zu gross bemessene «unmittelbare Umgebung» als auch für das Kulturgut selber führen könnte. Es liegt im Interesse des Kulturgüterschutzes, gerade bei der Auslegung des Begriffs der unmittelbaren Umgebung den Anforderungen der militärischen Kampfführung weitgehend Rechnung zu tragen.

2. Bei der Zuerkennung des einfachen Kulturgüterschildes hingegen darf eine gewisse Grosszügigkeit an den Tag gelegt werden; denn der Zweck dieser Kennzeichnung ist ja gerade, den Streitkräften wie auch der Bevölkerung das Feststellen von besonders schützenswerten Kulturgütern zu erleichtern.

3. Abgesehen vom absoluten, unabdingbaren Verbot des Diebstahls, der Plünderung und der sinnlosen Zerstörung von Kulturgut kann eine gegnerische Vertragspartei von der eingegangenen Verpflichtung, Kulturgut zu respektieren, gemäss Artikel 4, Absatz 2, des Abkommens abweichen, sofern eine militärische Notwendigkeit dies zwingend erfordert. Auch die eigenen Truppen können, gestützt auf Artikel 21 des Bundesgesetzes, die Unverletzlichkeit von nicht unter Sonderschutz stehendem Kulturgut in Ausnahmefällen aufheben, in denen eine militärische Notwendigkeit besteht. Die Feststellung einer zwingenden militärischen Notwendigkeit sowohl durch den Gegner als auch durch den örtlich zuständigen Führer der eigenen Truppe ist eine Ermessensfrage, die im Kampfgebiet aus verständlichen Gründen wohl eher zu ungunsten des Kulturgüterschutzes entschieden wird.

4. Würde lediglich im Hinblick auf eine möglicherweise eintretende militärische Notwendigkeit auf das Anbringen des Kulturgüterschildes am Schloss Chillon oder an einem andern ähnlich gelagerten Baudenkmal verzichtet, könnte eine gegnerische Besetzungsmacht daraus den verhängnisvollen Trugschluss ziehen, eine Verwendung des Kulturgutes für militärische Zwecke sei auch ohne zwingende militärische Notwendigkeit ohne weiteres zulässig, weil ja die örtlich zuständige Behörde selber auf die Kennzeichnung mit dem Schutzzeichen des Haager Abkommens verzichtet habe. Eine derartige Haltung würde zwar dem Sinn des Abkommens widersprechen, müsste aber im Fall eines bewaffneten Konfliktes von der Gegenpartei doch gewärtigt werden. Es empfiehlt sich daher, bei der Prüfung von Anträgen um Zuerkennung des Kulturgüterschildes den Entscheid ohne Rücksicht auf eine im Kampfgebiet allenfalls sich ergebende militärische Notwendigkeit zu fassen, weil ja das Haager Abkommen unter bestimmten Voraussetzungen eine vorübergehende Aufhebung der Unverletzlichkeit eines Kulturgutes vorsieht.

Rechte Seite.
Der Anna-Seiler-Brunnen, einer der zahlreichen schönen Barockbrunnen in der Bundesstadt. Die Figur erinnert an die Gründerin des «Inselspitals». Das Krankenhaus von 1354 ist zu einem Universitätsspital geworden, das heute einen riesigen Gebäudekomplex füllt. Krankheiten kommen und gehen, Baustile kommen und gehen – die helfende Gebärde und die Kunst, die sie in Stein bannt, behalten ihre Gültigkeit.